

Beteiligung vom Personalrat bei der Kündigung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Was dem in der Privatwirtschaft Beschäftigten das Betriebsverfassungsgesetz ist, ist dem im öffentlichen Dienst Beschäftigten das Personalvertretungsgesetz. Dort wirkt der Betriebsrat in sozialen, personellen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten mit, hier der Personalrat in sozialen, personellen und organisatorischen Bereichen. Die Beteiligung des Personalrats ist in ihrer Intensität abgestuft. Die stärkste Stellung hat der Personalrat dort, wo er mitbestimmt. Ohne sein Einverständnis scheidet die von der Dienststelle gewollte Maßnahme. Auf anderen Gebieten steht ihm ein Mitwirkungsrecht zu. Wenn sich seine Auffassung nicht durchsetzt, kann er die vom Dienststellenleiter angestrebte Maßnahme verzögern, aber nicht verhindern. Die schwächste Art der Mitwirkung ist die Anhörung.

Das HPVG unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen. Bei einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses außerhalb der Probezeit bestimmt der Personalrat nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i HPVG mit. Kommt zwischen der zuständigen Dienststelle und der jeweils zuständigen Personalvertretung keine Einigung zustande, kann die Einigungsstelle angerufen werden, die ihre Entscheidung als Empfehlung an die oberste Dienstbehörde trifft (§ 71 Abs. 4 Satz 2 HPVG).

Vor außerordentlichen Kündigungen oder Kündigungen während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Das Anhörungsverfahren ist wie in § 79 Abs. 3 BPersVG ausgestaltet (§ 78 Abs. 2 HPVG). Wird der Personalrat nicht angehört, ist die Kündigung unwirksam, auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist.

Sowohl das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei einer ordentlichen Kündigung außerhalb der Probezeit als auch die Anhörung des Personalrats vor einer außerordentlichen Kündigung oder einer Kündigung während der Probezeit entfallen für mit Beamten auf Probe vergleichbaren Angestellten, für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs sowie den Datenschutzbeauftragten, für Angestellte in Stellungen, die Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher entsprechen, für Dienststellenleiter, Amtsleiter und den Amtsleitern vergleichbare Funktionsstellen sowie Leiter von allgemein bildenden und beruflichen Schulen und von Schulen für Erwachsene, ferner für leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten sowie für Verwaltungsdirektoren an Universitätskliniken (§ 79 Nr. 1 Buchst. a–e HPVG).

Zusammengefasst:

Das Mitbestimmungsrecht:

- ordentliche Kündigung außerhalb der Probezeit (uneingeschränkte Mitbestimmung)
- Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen (eingeschränkte Mitbestimmung ggfs. Nur durch Abschluss einer Dienstvereinbarung durchsetzbar)
- Außerordentliche Kündigung von PR-Mitgliedern

Das Anhörungsrecht:

- bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen
- bei Kündigungen während der Probezeit